

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 1/08 BH

L 6 R 228/07 (Bayerisches LSG)
S 11 R 1055/06 (SG München)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Thomas-Dehler-Straße 3, 81737 München,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Mai 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. T e r d e n g e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom
11. Dezember 2007 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der am 14.12.1940 geborene Kläger ist Österreicher mit Wohnsitz in München. Seit 1992 bezieht er eine österreichische Berufsunfähigkeitspension. Seinen Antrag auf eine deutsche Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit lehnte die Beklagte 1993 ab; zwar sei der Kläger seit September 1992 erwerbsunfähig, in den vorhergehenden fünf Jahren seien jedoch lediglich neun statt der erforderlichen 36 Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen belegt. Seit 1994 ist beim Kläger eine Schwerbehinderung anerkannt. Seit dem 1.1.2006 bezieht er Regelaltersrente (RAR).
- 2 Der Kläger meint, die RAR sei ihm schon ab dem 15.12.2005 zu zahlen, außerdem jeweils bereits zum Monatsanfang und nicht erst im Nachhinein. Darüber hinaus stehe ihm bereits ab 1994 eine Altersrente wegen Schwerbehinderung zu; auf diesen Anspruch habe ihn niemand aufmerksam gemacht. Schließlich folge aus den Art 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr 883/2004, dass ihm wegen des Bezugs der österreichischen Berufsunfähigkeitspension auch eine entsprechende deutsche Leistung zustehe. Weder bei der Beklagten noch vor dem Sozialgericht München (Gerichtsbescheid vom 2.2.2007) oder dem Bayerischen Landessozialgericht (Urteil vom 11.12.2007) hatte der Kläger mit seinem Vorbringen Erfolg.
- 3 Er beantragt Prozesskostenhilfe (PKH) zur Durchführung des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens.

II

- 4 Der Antrag auf PKH war abzulehnen.
- 5 Die vom Kläger beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (*§ 73a Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG> iVm § 114 Abs 1 der Zivilprozessordnung*). Insoweit lässt der Senat dahingestellt, ob im Falle des Klägers die strengen Voraussetzungen für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil (*vgl §§ 160, 160a SGG*) überhaupt erfüllbar sind. Denn die hinreichende Erfolgsaussicht ist bei der Gewährung von PKH für die Nichtzulassungsbeschwerde nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist PKH auch dann zu versagen, wenn klar auf der Hand liegt, dass der Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen will. Die PKH hat nicht den Zweck, Bedürftigen die Durchführung solcher Verfahren zu ermöglichen, welche im Ergebnis nicht zu ihrem Vorteil ausgehen können, die also ein vernünftiger Rechtsuchender nicht auch auf eigene Kosten führen würde (*BSG vom 26.10.1994, SozR 3-6610 Art 5 Nr 1*).



- 6 Der Kläger hat von vornherein keinen Anspruch auf die von ihm begehrten - weiteren - Leistungen der Rentenversicherung.
- 7 Eine früher als die RAR beginnende Rente steht dem Kläger schon deshalb nicht zu, weil er die entsprechenden Voraussetzungen nicht erfüllt hat.
- 8 Zu Recht hat die Beklagte seinen Antrag auf Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit abgelehnt, weil insoweit - neben den gesundheitlichen Voraussetzungen - auch erforderlich ist, dass der Versicherte in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit drei Jahre mit Pflichtbeitragszeiten hatte (*§ 43 Abs 1 Satz 1 Nr 2; § 44 Abs 1 Satz 1 Nr 2 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch <SGB VI> in der damals geltenden Fassung*). Dieses Erfordernis gilt ebenso für deutsche wie für ausländische Rentenantragsteller. Es ist auch vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) für mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt worden (*BVerfGE 75, 78*).
- 9 Ebenfalls stand dem Kläger keine Altersrente für Schwerbehinderte ab dem 60. Lebensjahr (*§ 37 SGB VI in der Fassung des Jahres 2000 <aF> bzw § 236a SGB VI in der Fassung ab 2001*) zu. Denn er hatte nicht die Wartezeit von 35 Jahren (*§ 37 Satz 1 Nr 3 SGB VI aF bzw § 236a Abs 1 Satz 1 Nr 3 SGB VI*). Hieran ändert sich auch dadurch nichts, dass der Kläger diese Regelung für "unstatthaft" hält, weil der Eintritt einer Erkrankung (Schwerbehinderung) vom Zufall abhängt. Dass der Anspruch auf Renten wegen gesundheitlicher Beeinträchtigungen von der Erfüllung von Wartezeiten abhängig gemacht werden darf, ist ebenfalls bereits vom BVerfG entschieden worden (*BVerfGE 67, 231*).
- 10 Ebenso wenig kann von den genannten Voraussetzungen deshalb abgesehen werden, weil der Kläger Österreicher ist und bereits eine österreichische Berufsunfähigkeitspension bezieht. Hierin kann kein Grund liegen, ihm großzügigere Leistungen aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung zu gewähren als einem Deutschen in ähnlicher Lage. Eben dies steht im Übrigen auch in Art 4 - Gleichbehandlung - der Verordnung (EG) Nr 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.4.2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (*Amtsblatt der Europäischen Union <ABl> L 166 vom 30.4.2004, 1*), auf den sich der Kläger beruft. In Art 4 heißt es nämlich, dass Personen, für die diese Verordnung gilt, die gleichen Rechte und Pflichten aufgrund der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats haben wie die Staatsangehörigen dieses Staates.
- 11 Nichts anderes folgt aus Art 5 der Verordnung. Die Bestimmung lautet:
"Artikel 5 - Gleichstellung von Leistungen, Einkünften, Sachverhalten oder Ereignissen -



Sofern in dieser Verordnung nicht anderes bestimmt ist, gilt unter Berücksichtigung der besonderen Durchführungsbestimmungen Folgendes:

- 12 a) Hat nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Mitgliedstaats der Bezug von Leistungen der sozialen Sicherheit oder sonstiger Einkünfte bestimmte Rechtswirkungen, so sind die entsprechenden Rechtsvorschriften auch bei Bezug von nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats gewährten gleichartigen Leistungen oder bei Bezug von in einem anderen Mitgliedstaat erzielten Einkünften anwendbar.
- 13 b) Hat nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Mitgliedstaats der Eintritt bestimmter Sachverhalte oder Ereignisse Rechtswirkungen, so berücksichtigt dieser Mitgliedstaat die in einem anderen Mitgliedstaat eingetretenen entsprechenden Sachverhalte oder Ereignisse, als ob sie im eigenen Hoheitsgebiet eingetreten wären."
- 14 Bei näherem Hinschauen steht darin nämlich unter a) lediglich, dass der Kläger als Bezieher einer österreichischen Berufsunfähigkeitspension in Deutschland - zB steuerlich - so zu behandeln ist wie der Bezieher einer entsprechenden deutschen Rente - und nicht etwa, dass jedem Bezieher einer österreichischen Berufsunfähigkeitspension auch eine solche Rente zusteht.
- 15 Und unter b) ist geregelt, dass wenn die Voraussetzungen für eine deutsche Leistung (zB bei einem Arbeitsunfall) im Ausland (zB Österreich) erfüllt wurden, diese so zu behandeln sind, als wären sie in Deutschland eingetreten. Das ist weit von dem vom Kläger behaupteten Inhalt entfernt, wonach deshalb, weil er die Voraussetzungen einer österreichischen Berufsunfähigkeitspension erfülle, ihm auch eine deutsche Rente wegen Berufsunfähigkeit zu zahlen sei.
- 16 Im Übrigen gilt die Verordnung (EG) Nr 883/2004 noch nicht, weil ihre Durchführungsverordnung noch nicht in Kraft getreten ist (*Art 91 Abs 2 der Verordnung*); die zuständigen Gremien der EU haben sie noch nicht verabschiedet.
- 17 Dass schließlich die Zahlungsmodalitäten einer RAR (*Zahlung ab dem Kalendermonat, zu dessen Beginn die Voraussetzungen erfüllt sind* <§ 99 Abs 1 Satz 1 SGB VI>; "nachschießige" *Zahlung der Rente* <§ 118 Abs 1 Satz 1 SGB VI>) im Gesetz so geregelt sind, wie sie die Beklagte durchführt, ist dem Kläger bereits zur Genüge erläutert worden; verfassungsrechtliche Bedenken bestehen nicht.
- 18 Diese Entscheidung ergeht kostenfrei; sie ist nicht anfechtbar.

